BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 168/09 B

L 13 AS 5026/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 3619/09 (SG Freiburg)

…….. ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Lörrach,
Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Dezember 2009 - L 13 AS 5026/09 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt B S in K beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 16.12.2009 gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 2.12.2009 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen seinen eigenen Beschluss vom 13.10.2009 - L 13 SF 3930/09 A - als unzulässig verworfen. Zudem hat der Kläger für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens vor dem BSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung des Rechtsanwalts S in K beantragt.

2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 2.12.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Im Hinblick hierauf hat der Senat von der Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 72 Abs 1 SGG abgesehen *(BSGE 91, 146, 149 = SozR 4-1500 § 72 Nr 1)*.

3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO)*. Damit entfällt zugleich die Beiordnung des von dem Kläger benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH *(§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS